

Plangenehmigung

1 Tenor

Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 01. Dezember 2021 (GV.NW. S. 1406), wird der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan für die Flurbereinigung Bernberg nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen genehmigt, da keine Einwendungen erhoben worden sind. Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen Anlagen.

Durch diese Plangenehmigung wird gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange rechtsgestaltend geregelt; neben dieser Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Die Rechte der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 44, 58 und 59 FlurbG bleiben unberührt und werden im Flurbereinigungsplan geregelt (§ 41 Abs. 5 Satz 3 FlurbG).

Die von der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und Zusagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Planunterlagen sind entsprechend ergänzt und berichtigt.

2 Planunterlagen

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Teil 1	Erläuterungsbericht	(15 Blätter)
Teil 2	Karte zum Plan nach § 41 FlurbG	
	Nummerierungsübersicht der Anlagen (Karte)	(1 Blatt)
	Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, Maßstab 1:4000	(1 Blatt)
Teil 3	Sonderkarten	
	3.1 Karte „Längsgefälle des geplanten Wegenetzes“	(1 Blatt)
Teil 4	Einzelentwürfe	
	4.1 Einzelentwürfe Landschaftsgestaltende Anlagen	(4 Blätter)
	4.2 Pflegeanleitung	(1 Blatt)
Teil 5	Regeldarstellungen	
	5.1 Regelquerschnitte Straßen	(keine)
	5.2 Regelquerschnitte Wege	
	5.2.1 Betriebsweg ohne Befestigung / Grüner Weg / Erdweg – ebene Lage	(1 Blatt)
	5.2.2 Betriebsweg ohne Befestigung / Grüner Weg / Erdweg – Hanglage	(1 Blatt)
	5.2.3 Holzabfuhrweg, mit Deckschicht ohne Bindemittel – ebene Lage	(1 Blatt)
	5.2.4 Holzabfuhrweg, in regionaler Bauweise in ungebundener Befestigung – Hanglage	(1 Blatt)
	5.2.5 Holzabfuhrweg in regionaler Bauweise mit Asphaltdecke	(keine)
	5.2.6 Querrinne / Wasserablaufmulde	(keine)
	5.2.6.1 in ungebundener Bauweise	(1 Blatt)
	5.2.6.2 mit Betonrinnensteinen	(1 Blatt)
	5.3 Regeldarstellung Wendemöglichkeiten	
	5.3.1 Wendeplatz	(1 Blatt)
	5.3.2 Wendestich	(1 Blatt)
	5.4 Regelquerschnitt Gewässer / Kreuzungsbauwerke	(keine)
	5.5 Regeldarstellung Holzlagerflächen	
	5.5.1 Holzlagerstreifen in ungebundener Befestigung	(1 Blatt)
	5.6 Regelgrundrisse Landschaftsgestaltende Anlagen	(keine)
Teil 6	Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen	
	6.1 Abkürzungsverzeichnis	(1 Blatt)
	6.2 Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen	
	6.2.1 Teilverzeichnis Wege	(8 Blätter)
	6.2.2 Teilverzeichnis Kreuzungsbauwerke	(keine)
	6.2.3 Teilverzeichnis Gewässer	(keine)
	6.2.4 Teilverzeichnis Landschaftsgestaltende Anlagen	(1 Blatt)

Teil 7	Landschaftspflegerische Begleitplanung	
7.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 1 - Landschaftsbericht	(13 Blätter)
7.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Teil 2 - Textteil	(15 Blätter)
Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur ASP der Stufen 1 und 2 zum Flurbereinigungsver- fahren „Bernberg“ im Oberbergischen Kreis, Stadt Gummersbach (2025)	(44 Blätter)
Anhang 2	Feststellung der UVP-Pflicht	(7 Blätter)
Anhang 3	Bewertungsverfahren Boden, Modell „Oberberg“	(2 Blätter)
Anhang 4	Oberbergische Vereinbarung Wiederbewald- ung, Naturschutz und Jagd, mit Anhang Baumartenübersicht	(4 Blätter)
Anhang 5	Kriterien für die Anerkennung von Nadelholz- Kalamitätsflächen nach § 15 BNatSchG	(1 Blatt)
Anhang 6	Regelquerschnitt für die auszubauenden Wege nach RLW 2.8 (RQ 1)	(1 Blatt)
Anhang 7	Gesamtliste der Eingriffsflächen	(11 Blätter)
Anhang 8	Gesamtliste Kompensationsmaßnahmen	(2 Blätter)
Teil 8	Vereinbarungen	
8.1	Vereinbarungen mit dem Oberbergischen Kreis	(4 Blätter)
8.2	Vereinbarungen mit der Stadt Gummersbach	(14 Blätter)
8.3	Information der Leitungsträger	(12 Blätter)
8.4	Information zu Wanderwegen	(2 Blätter)
Teil 9	Niederschriften, Schriftverkehr	
9.1	Niederschrift über Landschafts- und Grundsatztermin (§ 38 FlurbG) vom 11.06.2024 nebst Anlagen	(4 Blätter)
9.2	Ergebnis zur Prüfung der UVP-Pflicht nebst aller Anlagen	(5 Blätter)
9.3	Niederschriften Vorstandssitzungen	(11 Blätter)
9.4	Abstimmungen zum Wegenetz mit Forstverwaltung	(3 Blätter)
9.5	Abstimmungen zum Wegenetz mit Stadt Gummersbach	(14 Blätter)
Teil 10	Anlagen	
10.1	Kostenvoranschlag Wege	(4 Blätter)

3 Plangenehmigungsverfahren

- 3.1 Die durch Beschluss der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - vom 02.10.2017 gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG angeordnete vereinfachte Flurbereinigung Bernberg verfolgt den Zweck, die Voraussetzungen für eine nachhaltige, wettbewerbsfähige Forstbewirtschaftung zu schaffen. Entsprechend den Zielsetzungen des Verfahrens kann dies nur dadurch erreicht werden, dass der kleinpazellierte Waldbesitz zu größeren, betriebswirtschaftlich zweckmäßiger zu nutzenden Parzellen zusammengelegt wird. Zusätzlich bedarf es einer gesicherten Erschließung aller Waldgrundstücke durch Neubau oder verbesserten Ausbau vorhandener Waldwege, wie es den Anforderungen einer zeitgemäßen Waldbewirtschaftung entspricht.
- Hierzu ist im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der vorliegende Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt worden, der die rechtlichen Grundlagen für die in den Plangenehmigungsunterlagen aufgeführten Maßnahmen schafft.
- 3.2 Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 und § 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323), hat ergeben, dass auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVP verzichtet werden kann, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.
- Die Untere Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises wurde hierzu gehört, sie hat zugestimmt. Eine weitere Anhörung der höheren Naturschutzbehörde war damit nicht nötig. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt gemacht worden.
- 3.3 In einer gesonderten artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass eine relevante Betroffenheit für mehrere planungsrelevante Arten nicht ausgeschlossen werden kann. Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind besondere Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu beachten. Diese werden von einer ökologischen Baubegleitung vor und während der Baufeldräumung, sowie vor und während der Tiefbauarbeiten sichergestellt.
- 3.4 Eine gesonderte Prüfung des Vorhabens auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Schutzgebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und der Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) war im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Im Flurbereinigungsgebiet sind keine

entsprechenden Gebiete vorhanden oder benachbart. Das Vorhaben kann deshalb keine Auswirkungen auf solche Gebiete haben.

- 3.5 Der Aus- und Neubau von Wirtschaftswegen stellen eine unvermeidbare Beeinträchtigung im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG dar, die allerdings nicht so gravierend ist, dass sie zu untersagen wäre. Diese Eingriffe sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 31 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288, 293) auszugleichen bzw. an anderer Stelle in vergleichbarer Funktion zu ersetzen (Kompensation). Dem ist durch eine Bewertung der Schwere und Beeinträchtigungsart jedes einzelnen Eingriffstatbestands Rechnung getragen worden.
- Es werden im Gegenzug Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgesetzt, die nach gleichem Maßstab beurteilt in absehbarer Zeit nach ihrer Durchführung die Beeinträchtigungen positiv aufwiegen oder übersteigen. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen wurden mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. In den Planfeststellungsunterlagen (Teil 7) sind die entsprechenden Erläuterungen und Darstellungen zu ersehen.
- 3.6 Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - hat sich im Anhörungstermin am 18.09.2025 in Gummersbach Gewissheit darüber verschafft, dass Einwendungen gegen die Maßnahmen, die Gegenstand dieser Plangenehmigung sind, nicht bestehen. Sie hat dazu die Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung um Zustimmung gebeten; den gemäß § 63 BNatSchG anerkannten Verbänden wurde Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben. Insoweit wird auf die Niederschrift zum Anhörungstermin vom 18.09.2025 Bezug genommen.

4 Nebenbestimmungen

Die Plangenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

- 4.1 Für die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Ausgleichsmaßnahmen wird erforderlichenfalls eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung mit Pflegeanleitung erstellt. Diese ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises und dem Regionalforstamt Bergisches Land abzustimmen. Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen auf Dauer erfüllen können. Das schließt auch eine sachgerechte Pflege ein. Gehölzanpflanzungen sind grundsätzlich mit bodenständigen Arten vorzunehmen.
- 4.2 Die erforderlichen Fällarbeiten an bestehenden Gehölzbeständen sind außerhalb der Brutzeiten der planungsrelevanten Vögel durchzuführen. Besondere Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden von einer ökologischen Baubegleitung vor und während der Räumungsarbeiten sichergestellt.

- 4.3 Durch das Flurbereinigungsgebiet verläuft eine Trinkwassertransportleitung des Aggerverbandes und die Gasfernleitung „Bergisch Gladbach – Derschlag“ der Thyssengas GmbH.
Die vorliegende „Anweisung zum Schutz von Trinkwassertransportleitungen“ des Aggerverbandes, sowie die vorliegende „Schutzanweisung für Gasfernleitungen“ der Thyssengas GmbH sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.
- 4.4 Die Bauausführung hat entsprechend den Festsetzungen im Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegbau (RLW) - Arbeitsblatt DWA-A 904 - der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., und den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. - ZTV LW in der eingeführten aktuellen Fassung zu erfolgen. Bei der Bauausführung sind die entsprechenden Sicherheits-, DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik in ihrer neuesten Fassung zu beachten.
- 4.5 Werden bei Eingriffen in den Boden Bodendenkmäler in Form von kultur- und erdgeschichtlichen Bodenfunden (etwa Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, u.Ä.) entdeckt, ist die Entdeckung der Stadt Gummersbach als Untere Denkmalbehörde und dem Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG). Die bauausführenden Firmen sind hierauf hinzuweisen. Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinem Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchung freizuhalten.
- 4.6 Bei der Bauausführung ist auf die Belange des Schutzes von Grund- und Oberflächenwasser Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist bei der Verwendung wassergefährdender Stoffe (Treibstoffe, Öle und andere wassergefährdende Stoffe) die Verunreinigung eines Gewässers durch entsprechende Maßnahmen und Vorkehrungen auszuschließen. Ölbindemittel ist in ausreichendem Maße auf der Baustelle vorzuhalten. Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" (VAwS) sind zu beachten.
- 4.7 Während der Baumaßnahme sind Bauabfälle (Bodenaushub, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Entsorgung/Verwertung erforderlich ist. Bei der Entsorgung/Verwertung der anfallenden Abfälle sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den hiernach erlassenen Verordnungen sowie der gültigen Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) zu beachten.

- 4.8 Die bei den Baumaßnahmen anfallenden und überschüssigen Bodenmassen sind entweder unmittelbar vor Ort naturverträglich wieder einzubauen, ohne zusätzliche Eingriffe zu verursachen, oder ansonsten ordnungsgemäß einer Entsorgung zuzuführen.
- 4.9 Die während der Baumaßnahme vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten entsprechend dem ursprünglichen Zustand wieder herzurichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats Widerspruch unter Angabe des Aktenzeichens erhoben werden bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50667 Köln.**

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. Kopka
Leitender Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Plangenehmigung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln <https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren> veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.